

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Ziviljustiz – Anspruch und Wirklichkeit

- > Erwartungen und Realität
- > Vertrauen und Werte

COVID-19 und
Geschäftsraummiete

Vertikal-GVO 2022

Strukturierter
Firmenbuchantrag

Tourismusabgabe

Frustrierte Ausbildungskosten:
Rückforderung

Kalte Progression abgeschafft



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Der strukturierte Firmenbuchantrag

Erste Erfahrungen aus der Firmenbuchpraxis

BEITRAG. Seit 1. 7. 2022 besteht die Verpflichtung zur Einbringung von Firmenbuchanmeldungen in strukturierter Form. Dies erforderte eine Anpassung der einschlägigen Softwarelösungen bei den berufsmäßig mit Anmeldungen befassten Parteienvertretern. Der Beitrag befasst sich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, bringt Beispiele für die Umsetzung der Vorgaben in der Praxis und thematisiert erste bei den Anwendern aufgetretene Zweifelsfragen. **ecolex 2022/640**



Dr. Klaus Jennewein ist Vizepräsident des LG Innsbruck, seit mehr als 20 Jahren Firmenbuchrichter. Er ist Lehrbeauftragter an der Universität Innsbruck. Seine Tätigkeit als Vortragender und Fachautor bezieht sich vor allem auf den Bereich Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, im LINDE-Verlag ist im Jahr 2020 sein Praxiskommentar zum Firmenbuchgesetz erschienen. Er veröffentlicht in Fachzeitschriften zu Fragen aus dem firmenbuchgerichtlichen Alltag und auf seiner Website iusmaps.at zu einschlägigen Themen.

A. Gesetzliche Grundlagen

1. §§ 89b, 89c GOG und §§ 1, 14 ERV 2021

Die Verpflichtung zur „strukturierten Datenübermittlung“ an das Gericht wurde eingeführt.

Die Bundesministerin für Justiz hat gem § 89b Abs 1 Z 1 GOG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Missbrauch die Eingaben zu bestimmen, die elektronisch angebracht werden dürfen. Die nähere Vorgangsweise bei der elektronischen Übermittlung solcher Eingaben ist gem § 89b Abs 2 GOG durch V der Bundesministerin für Justiz zu regeln.

Bereits die ERV 2006¹⁾ normierte den diesbezüglichen Rahmen für das Firmenbuchverfahren. Mit der V der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr 2021²⁾ erfolgte eine grundlegende Änderung dieser Rahmenbedingungen.

Insbesondere wurde die Verpflichtung zur „strukturierten Datenübermittlung“ an das Gericht eingeführt.

Der adressierte Personenkreis ist in § 89c Abs 5 und 5a GOG geregelt, erfasst sind insb Notare und Rechtsanwälte. Für diese besteht gem § 1 Abs 3 Z 3 Fall 6 iVm § 14 Abs 1 ERV 2021 *ab 1. 7. 2022* – derzeit nur für die GmbH und die Einzelunternehmen³⁾ – die gesetzliche Verpflichtung, *Firmenbuchgesuche in strukturierter Form*, die eine automationsunterstützte Weiterverarbeitung ermöglicht, gemäß der Schnittstellenbeschreibung (§ 7) nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu übermitteln.

2. § 11 UGB und § 16 FBG

Gem § 11 Abs 1 UGB sind Anmeldungen zum Firmenbuch *schriftlich* und in *öffentlich beglaubigter Form* bei Gericht einzubringen.⁴⁾ An dieser Verpflichtung ändert die ERV 2021 selbstverständlich nichts. Die bloße Strukturierung der Anmeldedaten allein ist also nicht ausreichend, es bedarf nach wie vor der – im Regelfall öffentlich beglaubigt unterfertigten – Anmeldung der einzutragenden Tatsachen.

Die Verpflichtung zur strukturierten Einreichung hat allein den Zweck, im digitalen Workflow eine einfachere Handhabung der übermittelten Daten an das Gericht zu ermöglichen.

Im Ergebnis ist die Strukturierung der Eingabe nichts anderes als die *Konkretisierung des Bestimmtheitsgebots* des § 16 FBG. Eine Anmeldung hat nämlich die begehrte Eintragung bestimmt zu bezeichnen, womit konkret zu beantragen ist, welche Änderungen/Tatsachen bei einem Rechtsträger eingetragen werden sollen, was im Ergebnis die eindeutige Angabe der einzutragenden Tatsachen iSd § 1 Abs 2 iVm §§ 3–9 FBG und den Spezialgesetzen erfordert.⁵⁾ Die Regelung hat den reibungslosen organisatorischen Ablauf für die Gerichtskanzlei im Auge, wobei grundsätzlich keine Verpflichtung zu textidenter Anmeldung mit der Firmenbucheintragung besteht.⁶⁾ Eine idealtypisch umgesetzte strukturierte Eingabe würde aber exakt dies herbeiführen: *Textidentität von Anmeldung und Firmenbucheintragung*.

Im *Handbuch für Einschreiter zum strukturierten Antrag, Version 3.0.1* (Stand 5. 8. 2022) – das über <https://kundmachungen.justiz.gv.at> zum Download zur Verfügung steht – sind in komprimierter Form die einzuhaltende Vorgangsweise und die dahinterstehenden Abläufe dargestellt. Bei Beachtung dieser Anleitungen sollte – möchte man meinen – die Umsetzung der neuen Vorgaben keine Probleme bereiten.

Die folgende graphische Darstellung illustriert die wesentlichen Schritte des Workflows der vom BRZ entwickelten und allen einschlägigen Software-Anbietern zur Verfügung gestellten Schnittstellenbeschreibung:

¹⁾ Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr 2006, zuletzt idF BGBl II 2012/503.

²⁾ BGBl II 2021/587.

³⁾ In der Praxis zeigt sich, dass einzelne Antragsteller auch bei anderen Rechtsträgern von einer solchen Verpflichtung ausgehen, was aber noch nicht der Fall ist.

⁴⁾ Mit den Ausnahmen gem § 11 FBG.

⁵⁾ Jennewein, FBG § 16 Rz 1.

⁶⁾ OGH 6 Ob 130/14g; Jennewein, FBG § 16 Rz 7.

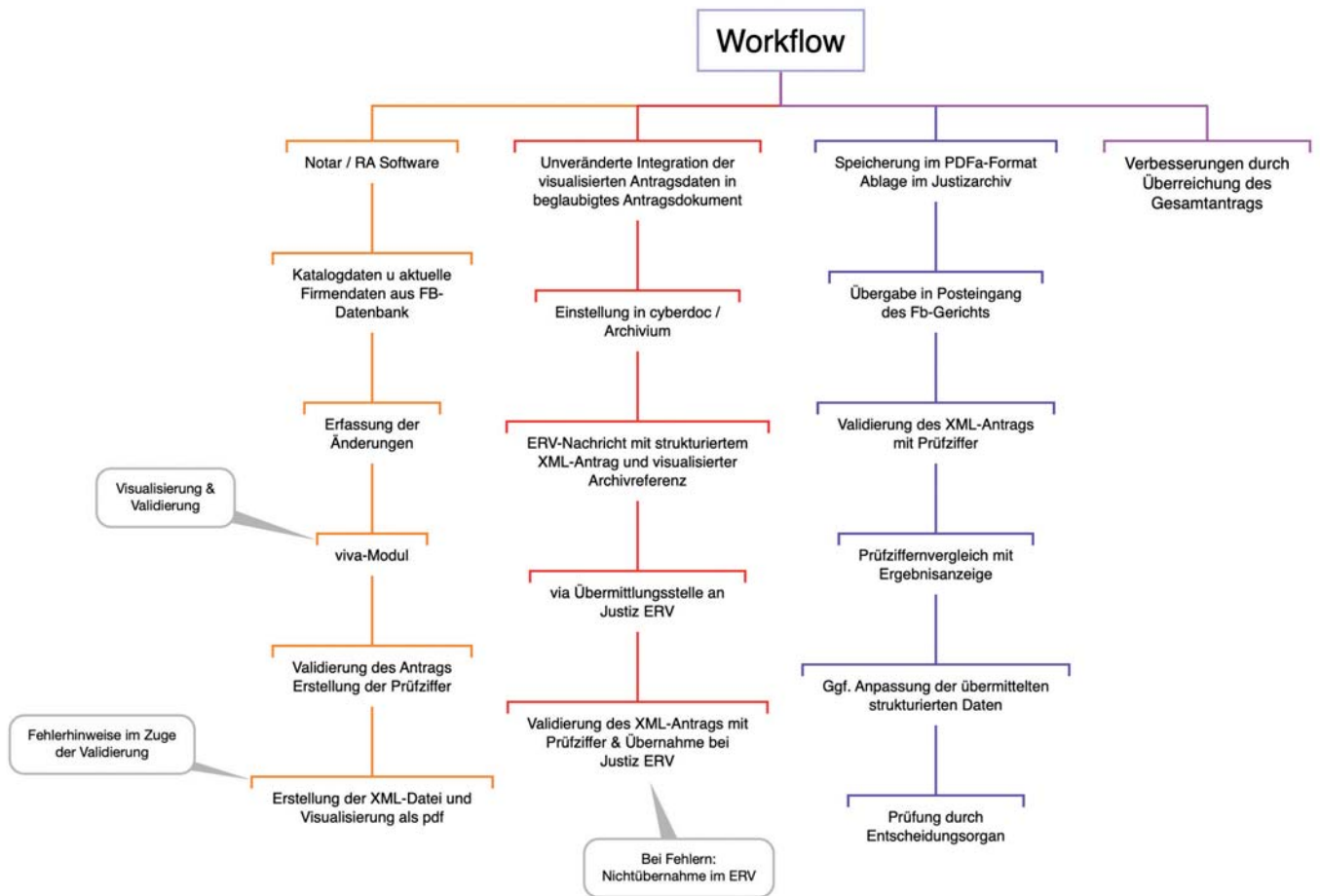


Abbildung 1

Die wesentliche *Grundstruktur des Workflows* in Worten:

Die beim User installierte Software spiegelt die aktuellen Daten des Firmenbuchstands beim zu bearbeitenden Rechtsträger. Der Anmeldende erfasst in dieser Software die anzumeldenden Änderungen. Der jeweilige Software-Anbieter ist bei der Gestaltung der User-Oberfläche völlig frei. Die von mir in Augenschein genommene Software führt den User äußerst nutzerfreundlich über diverse Reiter durch die verschiedenen Kategorien der Datenerfassung. Das in der Software integrierte viva-Modul visualisiert und validiert die erfassten Änderungen und erstellt eine Prüfziffer. Im Hintergrund wird eine Datei im XML-Format erstellt, gleichzeitig werden die Änderungen als PDF-Dokument mit der erstellten Prüfziffer visualisiert. Bei der Verwendung eines (eigenen) Dokumenten-Layouts muss der Anwender durch copy&paste das PDF-Dokument dort integrieren.⁷⁾ Im Anschluss erfolgt im Regelfall die beglaubigte Unterfertigung dieses Dokuments durch die anmeldepflichtigen Personen und die Einstellung in das Urkundenarchiv (cyberDoc/ Archivium). Im nächsten Schritt wird die Urkundenarchivreferenz gemeinsam mit dem strukturierten XML-Antrag über ERV an die Justiz übermittelt.

Alle weiteren Schritte laufen wie bisher ab, also die Übermittlung im Wege des ERV an die Justiz und die Übernahme beim Firmenbuchgericht.

Das Gericht hat die Möglichkeit, die übermittelten strukturierten Daten in ihrer Maske zu bearbeiten, also zu ändern, neu zu gruppieren oder zu löschen.

3. § 9 AußStrG

Gem § 15 Abs 1 FBG sind die allgemeinen Bestimmungen des AußStrG, soweit im FBG nichts anderes bestimmt ist, auf das Firmenbuchverfahren anzuwenden.

Gem § 9 Abs 1 AußStrG muss ein Antrag kein bestimmtes Begehren enthalten, jedoch hinreichend erkennen lassen, welche Entscheidung oder sonstige gerichtliche Tätigkeit der Antragsteller anstrebt und aus welchem Sachverhalt er dies ableitet.

Diese Lockerung des Bestimmtheitsanfordernisses bei Begehren im Außerstreitverfahren gilt wegen § 16 Abs 1 FBG im Firmenbuchverfahren selbstverständlich nicht. Allerdings normiert § 9 Abs 1 AußStrG nur Erleichterungen hinsichtlich der Bestimmtheitsanfordernisse für das Begehren, für die Angabe des maßgebenden Sachverhalts ist keine Erleichterung vorgesehen. Es ist daher im Außerstreitverfahren – und damit zufolge § 15 Abs 1 FBG auch im Firmenbuchverfahren – immer ein Sachverhaltsvorbringen, aus dem sich die begehrte Entscheidung ableiten lässt, erforderlich. Es muss erkennbar sein,

⁷⁾ Die Software stellt auch für die Erfassung des Vorbringens bzw des der Anmeldung zugrundeliegenden Sachverhalts ein Textfeld bereit, womit auch dieser Teil als Datei im XML-Format generiert wird und in die zu unterfertigende Anmeldung integriert werden kann. Dies erfolgt – zumindest derzeit noch – in einem (gelinde gesagt) unvorteilhaften Layout, von dieser Möglichkeit sollte also Abstand genommen werden.

aus welchem Sachverhalt der Antragsteller sein Begehren ableitet.⁸⁾

Die bloße Übermittlung der zu ändernden Eintragungstatsachen in strukturierter Form ohne vorangestellte Sachverhaltsschilderung wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Es bedarf grundsätzlich immer auch einer zumindest kursiven Darstellung des die Änderung herbeiführenden Sachverhalts, von der man nur bei ganz einfachen und selbsterklärenden Umständen Abstand nehmen kann.⁹⁾

4. § 13 Abs 1, 3 ERV 2021 und § 91c GOG

Die Strukturierungsvorschrift des § 1 Abs 3 Z 3 ERV 2021 hat nichts am Übermittlungsweg verändert.

Keine Änderungen zur bisherigen Vorgangsweise gibt es bei der Übermittlung der Unterlagen und Urkunden.

Demnach hat die elektronische Übermittlung von Urkunden im Firmenbuchverfahren, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen sind, so zu erfolgen, dass auf die Einstellung in einem *Urkundenarchiv* einer Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 91c GOG) hingewiesen und unter Bekanntgabe eines eindeutigen Urkundenidentifizierungsbegriffs wirksam die Ermächtigung zum Zugang zu Daten der gespeicherten Urkunde erteilt wird.

Bedarf eine Anmeldung der beglaubigten Form (§ 11 UGB), ist sie nach Beglaubigung in ein Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts einzustellen und dem Gericht elektronisch zu übermitteln. Dies führte im Übrigen schon bisher immer wieder zu Verbesserungsverfahren dahingehend, dass die Unzulässigkeit der Übermittlung solcher Anmeldungen als PDF-Anhänge beanstandet werden musste.

An dieser Stelle ist also neuerlich zu betonen, dass die Strukturierungsvorschrift des § 1 Abs 3 Z 3 ERV 2021 nichts am Übermittlungsweg des § 13 Abs 3 ERV geändert hat. Deshalb ist die Anmeldung nach wie vor als im Urkundenarchiv hinterlegte Urkunde mit der UID an das Gericht zu übermitteln, die Strukturierung der Anmelde Daten erfolgt „im Hintergrund“ als generierter XML-Datensatz.

5. Verbesserungsverfahren

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur strukturierten Eingabe ist gem § 1 Abs 6 ERV 2021 wie ein *Formmangel* zu behandeln, der zu verbessern ist.

Sollte ein Verbesserungsauftrag ergehen, muss der Anmeldende nicht nur die zu verbessernden Teile seiner Anmeldung nochmals in strukturierter Form erfassen, sondern das gesamte Anmeldebegehren. Die Erstfassung wird nämlich zur Gänze überschrieben, was sich damit erklärt, dass der verbesserte Antrag wiederum mit dem aktuellen Firmenbuchstand gespiegelt und damit validiert wird, was nur bei Erfassung aller Änderungen ein fehlerfreies Ergebnis bringt.

Sollte sich der Verbesserungsauftrag ausschließlich auf eine fehlende bzw fehlerhafte Strukturierung der Anmelde Daten beziehen, kann diesem durch Nachholen der strukturierten Datenerfassung entsprochen werden. Eine neuerliche beglaubigte Unterfertigung dieses verbesserten Datensatzes durch die anmeldepflichtigen Personen ist mE nicht erforderlich. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn nicht zusätzliche materiell- oder formalrechtliche Mängel beanstandet werden.

6. Urkunden und Tatsachen

Es werden zwei Kategorien von Eintragungstatsachen unterschieden: Urkunden und Rechtstatsachen.

Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach dem FBG oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzutragen

sind (§ 1 Abs 2 FBG). Anzumelden und einzutragen sind demnach *Tatsachen*.

Bereits bisher waren die Antragsteller gehalten, alle Tatsachen in bestimmter Form (§ 16 FBG) anzumelden; bei Gericht wurden die angemeldeten Tatsachen in der Software des Firmenbuch-Client erfasst und dem Entscheidungsorgan zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Die Verpflichtung gem § 1 ERV 2021 hat im Ergebnis die *Verlagerung dieser Erfassungstätigkeit* von der Kanzlei der Gerichte auf die Antragsteller zur Folge. Das von den einschlägigen EDV-Anbietern zur Verfügung gestellte Softwarepaket enthält den vom BRZ zu diesem Zweck erstellten und zugänglich gemachten Katalog jener Elemente, die für die jeweilige Rechtsform beim Firmenbuchgericht eingesetzt wurden und werden.

Dabei werden zwei Kategorien von Eintragungstatsachen unterschieden: *Urkunden* und *Rechtstatsachen*.

a) Urkunden

Alle Urkunden sind mit den Anfangsbuchstaben „U“ und einer *Zahlenkombination* versehen, wobei fallweise ein Rechtsformkürzel angefügt ist, falls eine bestimmte Urkunde nur für einen bestimmten Rechtsträger verwendet werden kann.

b) Rechtstatsachen

Die Tatsachen-Bausteine umschreiben den anzumeldenden und einzutragenden Vorgang. Diese sind mit dem Anfangsbuchstaben „T“ und einer *Zahlenkombination* mit einem Kürzel für die jeweilige Rechtsform versehen, falls die betreffende Tatsache nur für einen bestimmten Rechtsträger vorgesehen ist.

Die möglichen und verwendbaren Rechtstatsachen sind abschließend im bereits genannten Handbuch aufgelistet und *selbsterklärend*. In der jeweiligen Software sind – jedenfalls bei dem von mir gesichteten Anbieter – diese Codes samt Entschlüsselung in einer drop-down-Menüleiste erfasst und können userfreundlich durch simples Anklicken ausgewählt werden.

Das Handbuch begnügt sich nicht mit einer bloßen listenförmigen Darstellung der einzelnen Urkunden und Tatsachen, sondern enthält zudem *Grafiken* mit der Darstellung der wesentlichen anmeldepflichtigen Vorgänge.

Bei Heranziehung der dort gelisteten Urkunden- und Tatsachen-Codes sollte jede Anmeldung fehlerfrei erfassbar sein. Zu beachten ist, dass im *ersten Schritt* die Urkunden-Codes und *erst im Anschluss* die Tatsachen-Codes erfasst werden, grundsätzlich gilt also:

⁸⁾ Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 9 Rz 8.

⁹⁾ So wird beispielsweise die bloße Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift kein Sachverhaltsvorbringen nötig machen.

U vor T.

Grafik¹⁰⁾: Verschmelzung und Spaltung

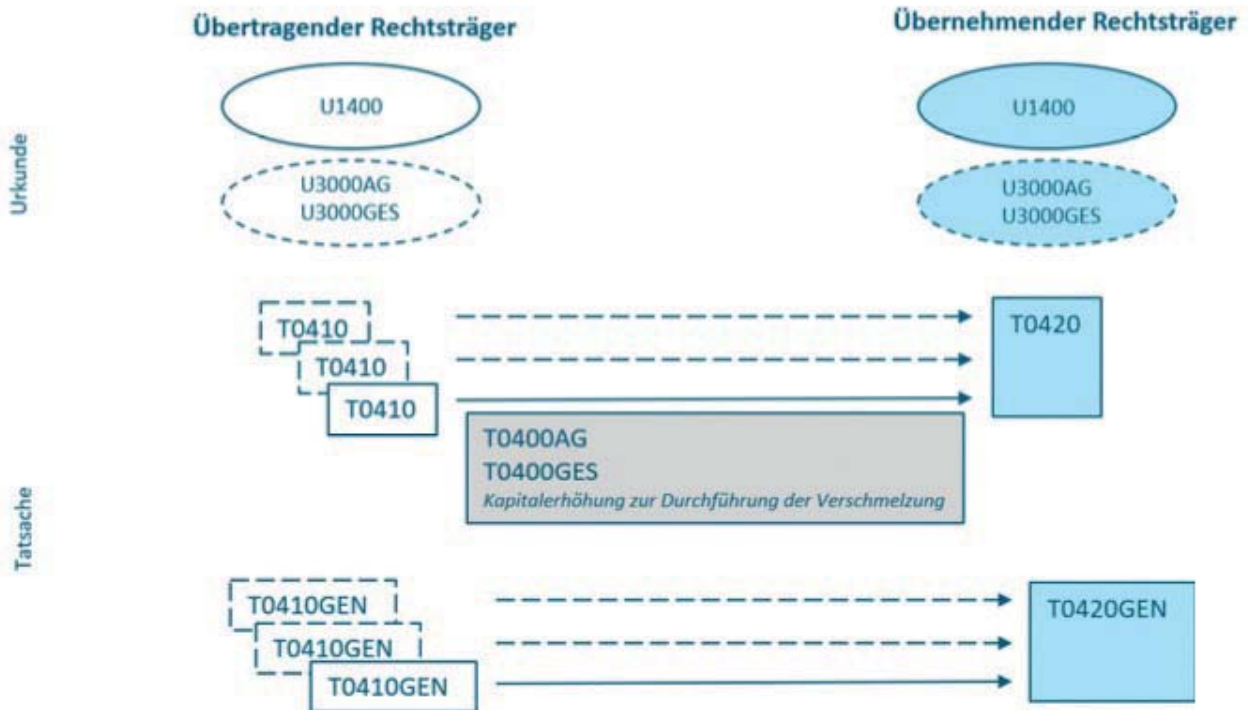


Abbildung 2

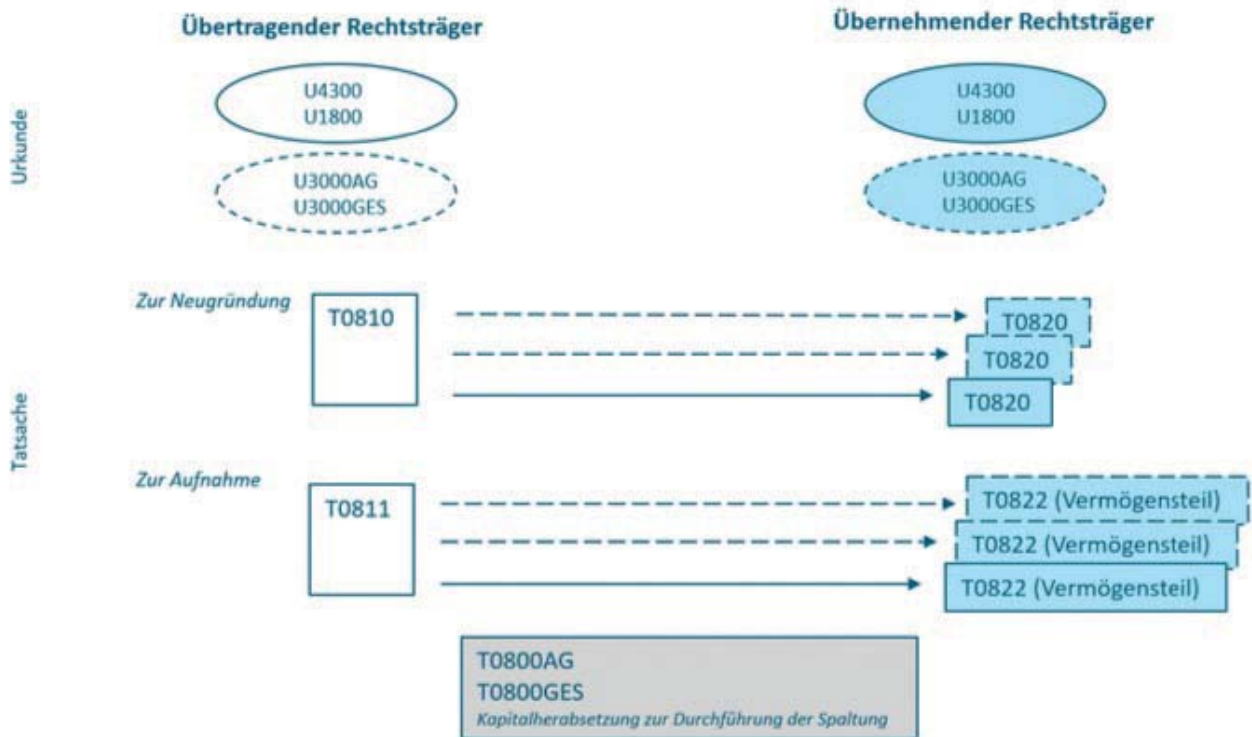


Abbildung 3

¹⁰⁾ Abbildungen im Handbuch.

c) Beispiele

Die folgenden Beispiele demonstrieren an typischen Anwendungsfällen die Vorgangsweise (in den Beispielen ist jeweils der zu verwendende Code in eckigen Klammern genannt):

Beispiel: Änderung der Satzung einer AG

Hauptversammlungsbeschluss vom 24. 8. 2022 [U3000AG]
Änderung der Satzung in den Punkten I., II. und VII.

Zur Erläuterung

- U3000AG wird entschlüsselt mit „Hauptversammlungsbeschluss vom“, zusätzlich zur Eingabe des Codes ist also das jeweilige Datum des Vertrags zu erfassen.
- Für die anzumeldende Tatsache der konkreten Satzungsänderung steht kein eigener Code zur Verfügung, diese ist daher individuell im dafür vorgesehenen Textfeld vorzunehmen.¹¹⁾

Beispiel: Verschmelzung (übertragender Rechtsträger)

Verschmelzungsvertrag vom 14. 8. 2022 [U1400]
Generalversammlungsbeschluss vom 14. 8. 2022 [U3000GES]
Diese Gesellschaft wurde als übertragende [T0410] Gesellschaft mit der H** P** S** GmbH (FN 5***** m) als übernehmender Gesellschaft verschmolzen. Sitz der übernehmenden Gesellschaft in Innsbruck.

Zur Erläuterung

- U1400 wird entschlüsselt mit „Verschmelzungsvertrag vom“, zusätzlich zur Eingabe des Codes ist das jeweilige Datum des Vertrags zu erfassen.
- U3000GES wird entschlüsselt mit „Generalversammlungsbeschluss vom“, zusätzlich zur Eingabe des Codes ist das jeweilige Datum der Generalversammlung zu erfassen.
- T0410 wird entschlüsselt mit „Diese Gesellschaft wurde als übertragende Gesellschaft mit der“ und „als übernehmender Gesellschaft verschmolzen. Sitz der übernehmenden Gesellschaft in“; mit der Eingabe der Firmenbuchnummer der übernehmenden Gesellschaft im dafür vorgesehenen Feld wird deren Firma samt in Klammer angeführter FN zwischen den beiden Textbausteinen eingefügt.
- Die Erfassung ist mit dem Ort des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft im dafür vorgesehenen Textfeld¹²⁾ abzuschließen, dieser wird am Ende der Entschlüsselung angefügt.

Hinweis: Bei der übernehmenden Gesellschaft sind korrespondierend ebenfalls die Codes U1400 und U3000GES zu erfassen sowie der Code T0420 zu verwenden, der in der Entschlüsselung vice versa statt „übertragende“ den korrespondierenden Begriff „übernehmende“ verwendet.

Beispiel: Spaltung zur Aufnahme

Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom 14. 6. 2022 [U1800]
Generalversammlungsbeschluss vom 27. 7. 2022 [U3000GES]
Spaltung zur Aufnahme in die [T0811]
H** P** S** GmbH
(FN 5***** m)
durch Übertragung des Betriebes „Zentraleinkauf“

Zur Erläuterung

- U1800 wird entschlüsselt mit „Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom“, zusätzlich zur Eingabe des Codes ist das jeweilige Datum des Vertrags zu erfassen.
- U3000GES wird entschlüsselt mit „Generalversammlungsbeschluss vom“, zusätzlich zur Eingabe des Codes ist das jeweilige Datum der Generalversammlung zu erfassen.
- T0811 wird entschlüsselt mit „Spaltung zur Aufnahme in die“ und „durch Übertragung“, mit der Eingabe der Firmenbuchnummer der übernehmenden Gesellschaft im dafür vorgesehenen Feld wird deren Firma samt in Klammer angeführter FN zwischen den beiden Textbausteinen eingefügt.
- Die Erfassung ist schließlich mit einer Kurzbezeichnung des durch die Spaltung übertragenen Vermögensteils abzuschließen.¹³⁾

Beispiel: Auflösung einer GmbH

Generalversammlungsbeschluss vom 14. 8. 2022 [U571]
Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Zur Erläuterung

- U571 wird entschlüsselt mit dem oben wiedergegebenen vollen Wortlaut, also einschließlich der Tatsache der Auflösung der Gesellschaft.
- Damit ist bei der Anmeldung der Auflösung einer GmbH nicht der allgemeine Code für den Generalversammlungsbeschluss U3000GES zu verwenden, sondern nur der Code U571. Würde man nämlich ersteren verwenden, müsste die Tatsache der Auflösung zusätzlich im Rechtstatsachen-Feld erfasst werden.
- Dieser Code U571 scheint (derzeit noch?) nicht im genannten Handbuch auf, steht aber in der von mir gesichteten Software dem User zur Verfügung; ich gehe davon aus, dass dies auch bei den übrigen Anbietern der Fall ist.
- Selbstverständlich muss bei diesem Beispiel zusätzlich auch noch die Löschung der Geschäftsführer und die Eintragung

¹¹⁾ Bei der von mir eingesehenen Software steht dazu ein eigenes Feld mit der Überschrift „Rechtstatsachen“ zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass dies auch von anderen Anbietern so gestaltet wurde.

¹²⁾ Auch hier verwendet der mir bekannte Softwareanbieter das Textfeld „Rechtstatsachen“.

¹³⁾ So wie FN 11 und 12.

der Liquidatoren samt deren Vertretungsbefugnis zur Eintragung angemeldet werden.

7. Sonderkonstellationen

Nach stRsp sind anmeldungspflichtige Änderungen auch dann einzutragen, wenn sie mittlerweile überholt sind.

In der Praxis werden sich eine Fülle an Spezialkonstellationen zeigen, die einer besonderen Behandlung bedürfen. Viele empirische Daten liegen dazu bislang nicht vor, eine Problemstellung zum Thema „Sprungeintragung“ ist bereits sichtbar geworden.

Nach stRsp sind anmeldungspflichtige Änderungen auch dann einzutragen, wenn sie mittlerweile überholt sind. Im Firmenbuchrecht gilt nämlich der Grundsatz der lückenlosen Dokumentation der anmeldungspflichtigen Daten. § 10 Abs 1 FBG unterscheidet für die Anmeldepflicht nämlich nicht zwischen noch aktuellen Änderungen und solchen, die im Zeitpunkt der Eintragung bereits überholt sind. Eine „Sprungeintragung“, bei der nicht die vollständige Kette der Gesellschafter in der entsprechenden zeitlichen Abfolge dargestellt wird, ist nicht zulässig.¹⁴⁾

Ein typischer Fall dieser Thematik ist die Einbringung bzw. Einlage von Sachen in eine GmbH ohne Anteilsgewähr; stattdessen erfolgt die Gegenleistung als wechselseitige Gewährung von bestehenden Anteilen auf Gesellschafterebene. A tritt einen Teil seines Geschäftsanteils an B ab, B tritt einen Teil seines Geschäftsanteils in gleicher Höhe an A ab. Obwohl sich durch diese wechselseitige Abtretung im Ergebnis am Firmenbuchstand nichts ändert, sind diese Abtretungen zur Eintragung anzumelden, was aufgrund der Systematik des Firmenbuchs¹⁵⁾ dazu führt, dass zumindest für einen Tag ein der materiellen Rechtslage widersprechender Firmenbuchstand publik ist.

In der Systematik der strukturierten Datenerfassung und -übermittlung wären in solchen Fällen die Anmeldenden gehalten, den Vollzug der ersten Anteilsabtretung abzuwarten, um dann die zweite (Rück-)Abtretung anzumelden. Eine gleichzeitige strukturierte Erfassung in einer Anmeldung – wie

es bisher gehandhabt und von den Firmenbuchgerichten auch verlangt wurde – ist nämlich unmöglich, weil der zweite Teil zwingend bei der über das viva-Modul ablaufenden Validierung eine Fehlermeldung kreiert, die wiederum eine Übermittlung an das Firmenbuchgericht unmöglich macht.

Die Lösung dieses Problems kann nur darin liegen, dass in solchen Fällen der erste Teil der Anmeldung in strukturierter Form erfasst wird und der zweite Teil „unstrukturiert“ angemeldet wird. Im Hinblick auf die angesprochene zeitweilige Unrichtigkeit des Firmenbuchstands muss nämlich sichergestellt sein, dass solche Eintragungen im kürzest möglichen Zeitraum vollzogen werden, also innerhalb von 24 Stunden. Dies ist nicht gewährleistet, wenn der zweite Teil der Anmeldung vom Vollzug der Erstanmeldung abhängt.

Schlussstrich

Seit 1. 7. 2022 müssen Firmenbuchanmeldungen in strukturierter Form eingereicht werden; ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist ein verbesserungsfähiger Formmangel. Die einschlägigen Software-Anbieter implementieren dazu die Vorgaben der vom BRZ entwickelten Schnittstellenbeschreibung in ihre Produkte.

Die Übermittlung der Anmeldungen im Wege des ERV hat wie bisher zu erfolgen.

Die Strukturierung der Daten wird bei richtiger Umsetzung Verletzungen des Bestimmtheitsgebots des § 16 FBG vermeiden helfen.

Anzumelden sind Urkunden und Tatsachen; die zur Verfügung stehenden Codes sind abschließend und selbsterklärend.

In bestimmten Konstellationen kommt eine vollständig strukturierte Anmeldung nicht in Frage, insbes bei Sprungeintragungen.

Nützliche Links

☐ <https://kundmachungen.justiz.gv.at>

¹⁴⁾ Jennewein, FBG § 10 Rz 3 mwN.

¹⁵⁾ Sogenannter Tagwechsel.